



EINWOHNER
GEMEINDE
HÄGENDORF

Gemeindeordnung Teil-Revision 2022

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Hägendorf

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 2 und 56 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992, beschliesst:

1. EINLEITUNG

Die in diesen Richtlinien verwendeten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen.

Geltungsbereich und Zweck

§ 1

Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen
- c) die Organisation
- d) den Finanzhaushalt
- e) das Beschwerderecht

Bestand

§ 2

1 Die Einwohnergemeinde Hägendorf ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1; KV) und des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1; GG).

2 Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

Aufgaben

§ 3

1 Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

2. Insbesondere sind

- a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen,
- b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren,
- c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten,
- d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen,
- e) die Gesundheit der Einwohner zu wahren,
- f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern,
- g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer Rücksicht nehmen,

- h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energie- und Wasserversorgung, sowie die Entsorgung sicherstellt,
- i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden häuslicher nutzt,
- j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärken,
- k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

2. GEMEINDEANGEHÖRIGE

Melde- und Hinterlegungspflicht

§ 4

1 Wer in der Einwohnergemeinde Hägendorf Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen.

2 Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

§ 5

1 Jede Person, die ein Geschäftsdomizil, einschliesslich Briefkasten- und Betriebsstättendomizil, in der Gemeinde besitzt und nicht Niedergelassener oder Aufenthaltler ist, muss sich bei der Schriftenkontrolle melden.

2 Ebenso haben sich Wochenaufenthalter bei der Schriftenkontrolle zu melden.

§ 6

1 Der Vorstand von Haushaltungen und Wohngemeinschaften ist dafür verantwortlich, dass jeder Ein- oder Auszug von in seinem Haushalt lebenden Personen innert 14 Tagen der Schriftenkontrolle gemeldet wird. Diese Meldepflicht besteht auch für Hauseigentümer in Bezug auf Mieter.

2 Die Vorsteher von Heimen sorgen für die Meldung der Heimbewohner und des im Heim wohnenden Personals.

§ 7

Jede Adressänderung innerhalb der Gemeinde ist innert 14 Tagen anzuzeigen.

§ 8

Wenn die Beibehaltung des auswärtigen Wohnsitzes zulässig erscheint, kann die betreffende Person zur Hinterlegung der Ausweispapiere verpflichtet werden.

§ 9

Die Gemeinde erhebt für die im Zusammenhang mit Niederlassung und Aufenthalt vorzunehmenden Verrichtungen Gebühren.

§ 10

Übertretungen der Vorschriften über Niederlassung und Aufenthalt werden mit Busse in der Kompetenz des Friedensrichters bestraft.

Datenschutz

Auskunftserteilung

§ 11

1 Der Datenschutz und die Auskunftserteilung richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz des Kantons Solothurn vom 21. Februar 2001 (BGS 114.1; InfoDG)

2 Aufgehoben

§ 12

Aufgehoben

Schutz und Einschränkung

§ 13

Aufgehoben

3. ORGANISATION DER GEMEINDE

Organe

§ 14

Organe der Einwohnergemeinde Hägendorf sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) die Behörden: der Gemeinderat, die Kommissionen
- c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidkompetenz
- d) aufgehoben

Geschäftsverkehr

§ 15

1 Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den zuständigen Kommissionen vorzubereiten.

2 Eingehendere Regelungen trifft der Gemeinderat in einem Pflichtenheft.

Ordentliche Gemeindeorganisation Politische Rechte

Allg. Mitwirkungsrechte bei der Gemeindeversammlung

§ 16

Wer stimmberechtigt ist, kann

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen,
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist,
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist,
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

Motion

§ 17

1 Jeder Stimmberechtigte kann vor oder während der Gemeindeversammlung mit einer schriftlich einzureichenden Motion vom Gemeinderat verlangen, der Gemeindeversammlung einen Reglements- oder Beschlussentwurf vorzulegen.

2 Für das Verfahren gilt das Gemeindegesetz.

Postulat

§ 18

In gleicher Weise kann jeder Stimmberechtigte mit einem Postulat vom Gemeinderat verlangen zu prüfen, ob ein Reglements- oder Beschlussesentwurf zu erarbeiten oder ob eine Massnahme zu treffen oder zu unterlassen sei.

Petition

§ 19

Jeder Einwohner ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch innert Jahresfrist, eine begründete Antwort zu geben.

*Einberufung der Gemeindeversammlung
durch die Stimmberechtigten*

§ 20

Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

Obligatorische Urnenabstimmung

§ 21

1 Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll,
- b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt,
- c) die einmalige Ausgabe Fr. 3'000'000.00 übersteigt.
- d) im Budget der Steuerfuss um fünf oder mehr Steuerpunkte angehoben oder gesenkt wird

2 In diesen Fällen unterbleibt die Schussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

Grundsatz- und Konsultativabstimmung

§ 22

1 Eine Grundsatz- oder Konsultativabstimmung an der Urne kann der Gemeinderat auch anordnen, ohne dass er vorgängig eine Gemeindeversammlung durchführt.

2 Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass der Gemeindeversammlung innert nützlicher Frist, spätestens innert Jahresfrist, ein Geschäft grundsätzlich oder konsultativ vorgelegt wird.

§ 23

1 An der Urne sind zu wählen:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates
- b) der Gemeindepräsident

2. Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

3. *Aufgehoben*

Die Gemeindeversammlung

§ 24

1 Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung sind öffentlich.

2 Die Gesamtheit der Stimmberechtigten bildet das oberste Organ der Gemeinde. Sie übt ihre Rechte ordentlicherweise als Gemeindeversammlung und in den im Gemeindegesetz oder in der Gemeindeordnung bestimmten Fällen durch Urnenwahl und Urnenabstimmung aus. Die Gemeindeversammlung wird gebildet aus allen stimmberechtigten Angehörigen der Gemeinde, die sich, rechtmässig aufgeboden, zu dieser einfinden.

Einberufung

§ 25

Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.

§ 26

Die Gemeindeversammlung ist einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr um

- a) den Voranschlag für das folgende Jahr zu beschliessen,
- b) die Rechnung des vergangenen Jahres zu beschliessen.

§ 27

1 Die Gemeindeversammlung wird einberufen, wenn es

- a) der Gemeinderat beschliesst,
- b) die Stimmberechtigten nach § 20 begehren,
- c) der Regierungsrat anordnet.

2 Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

3 Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen.

4 Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

Protokollführung und Genehmigung

§ 28

Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.

Wahlen und Abstimmungen

§ 29

An der Gemeindeversammlung ist geheim abzustimmen, wenn es 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt.

Befugnisse

§ 30

Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnisse beschliesst die Gemeindeversammlung über

- a) Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 200'000.00 oder jährlich wiederkehrend Fr. 40'000.00 übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Eigentumsübertragungen, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen),
- b) Gründung, Erweiterung und Aufhebung von Anstalten und Unternehmungen, Beteiligungen an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit mit Gemeinden,
- c) Kauf und Verkauf von Immobilien, deren Kaufpreis Fr. 500'000.00 übersteigt,
- d) die Wahl der aussenstehenden Kontrollstelle für eine Amtsperiode.

§ 31

An der Gemeindeversammlung besteht keine Abtretungspflicht.

Archiv

§ 32

Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

Gemeinderat

Zusammensetzung

§ 33

Der Gemeinderat zählt sieben Mitglieder.

Ersatzmitglieder

§ 34

- 1 Die nicht gewählten Kandidaten einer Liste sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzmitglieder.
- 2 Der Gemeinderat bestimmt nach den Erneuerungswahlen die Anzahl der Ersatzmitglieder jeder Liste.
- 3 Die Ersatzmitglieder amten, wenn die Gemeinderatsmitglieder verhindert sind.
- 4 Sie rücken nach, wenn während der Amtsperiode ein Gemeinderatssitz frei wird.

Einberufung

§ 35

Der Gemeinderat wird vom Gemeindepräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es mindestens zwei Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen.

Beschlussfähigkeit

§ 36

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder oder stimmberechtigte Ersatzmitglieder anwesend sind.

§ 37

1 Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.

2 Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Wahl des Gemeinde-Vizepräsidenten

§ 37A

Der Gemeinderat wählt den Gemeinde-Vizepräsidenten.

Sachaufgaben

§ 38

Der Gemeinderat hat insbesondere

- a) die Tätigkeit der Gemeinde zu planen und zu koordinieren; er beachtet dabei die definierten Führungsgrundsätze und wendet diese bedürfnisgerecht an,
- b) Anträge an die Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen,
- c) die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen,
- d) die Gemeindeverwaltung und die Kommissionen zu beaufsichtigen,
- e) Verwaltungsreglemente zu erlassen,
- f) das Disziplinarrecht auszuüben; er kann die Ausübung des Disziplinarrechts auch einem Ausschuss des Gemeinderates übertragen,
- g) die Aufgaben der Ortspolizei im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeindereglemente wahrzunehmen,
- h) die Gemeinde nach aussen zu vertreten.

Obliegenheiten

§ 39

Dem Gemeinderat obliegen insbesondere

- a) die Vorbereitung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und Formulierung der Anträge an sie, namentlich Aufstellung des Voranschlages und Prüfung der Rechnungen,
- b) die allgemeine Verwaltung und Überwachung des Gemeindevermögens, der Gemeindefonds und der Anstalten,
- c) die Wahl von Spezialkommissionen,
- e) die Wahl aller Beamten und Funktionäre der Gemeinde, soweit nicht Urnenwahl zu erfolgen hat,
- f) die Wahl der Gemeindevertreter in regionale Organisationen und Bestimmung von Delegierten,
- g) die Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten,
- h) die Annahme von Geschenken und Verzicht auf solche,
- i) die Festsetzung von Honoraren und Entschädigungen bis Fr. 100'000.00 im Jahr,
- j) die Beschliessung einmaliger Ausgaben bis Fr. 200'000.00 und jährlich wiederkehrender Ausgaben bis Fr. 40'000.00, wenn sie im Budget nicht vorgesehen sind,.
- k) die Bewilligung von Nachtragskrediten bis Fr. 200'000.00 für einmalige Geschäfte oder Fr. 40'000 für jährlich wiederkehrende Verpflichtungen,
- l) der Kauf und Verkauf von Immobilien, deren Kaufpreis Fr. 500'000.00 nicht übersteigen,
- m) das Eingehen von Bürgschaften bis Fr. 100'000.00,
- n) Abschluss und Kündigung von Miet- und Pachtverträgen bis Fr. 100'000.00 Jahresmiete/ -pacht,
- o) die Erledigung von Steuernachlassgesuchen,
- p) weitere Aufgaben, die ihm die Gemeindeversammlung zur direkten Erledigung zuweist.

§ 40

1 Jedem Mitglied des Gemeinderates werden Sachgebiete (Ressorts) zugeteilt. Die Zuteilung der Sachgebiete (Ressorts) erfolgt jeweils an der ersten Sitzung der neuen Legislaturperiode. Die Stellvertretung in den einzelnen Sachgebieten (Ressorts) wird vom Gemeinderat festgelegt.

2 Die Zuteilung soll nach Eignung und Neigung erfolgen, wobei die Beschlussfassung dem Gemeinderat zusteht. Wenn keine Einigung erzielt wird, gilt das Anciennitätsprinzip.

3 Es werden folgende Sachgebiete (Ressorts) festgelegt:

- | | |
|---|--|
| 1. <u>Präsidiales / Information / Wirtschaft</u> | |
| 2. <u>Soziales / öffentliche Sicherheit</u> | |
| 3. <u>Bildung</u> | |
| 4. <u>Finanzen / Steuern</u> | - Finanzkommission |
| 5. <u>Bau- und Wasserwesen</u> | - Bau- und Werkkommission |
| 6. <u>Orts- / Regionalplanung / Umwelt /
Verkehr / Liegenschaften</u> | - Planungs- / Umwelt- / Verkehrskommission |
| 7. <u>Jugend / Kultur / Sport / Freizeit</u> | - Kulturkommission |

4 In die einzelnen Sachgebiete (Ressorts) fällt auch die Aufsicht über die den verschiedenen Kommissionen unterstellten Funktionäre-und Delegationen.

5 Das Ressort Präsidiales übt die Aufsicht über das Gemeindepersonal aus, wobei die fachliche Verantwortung beim jeweiligen Ressort bleibt.

6 Das Wahlbüro ist keinem Sachgebiet (Ressort) zugeteilt und somit eigenständig.

7 Die Gemeinderäte gehören den ihrem Ressort zugeteilten Kommissionen von Amtes wegen ohne Stimmrecht an. Sie haben beratende Funktion und bringen die Anträge der Kommission in den Gemeinderat.

4. KOMMISSIONEN

§ 41

1 (aufgehoben am 31.03.2005)

2 Der Gemeinderat wählt in folgende aus je fünf stimmberechtigten Mitgliedern bestehende Kommissionen:

- a) (aufgehoben am 16.06.2009)
- b) (aufgehoben am 16.06.2009)
- c) Finanzkommission
- d) Bau- und Werkkommission
- e) Planungs-, Umwelt- und Verkehrskommission
- f) Kulturkommission

g) Wahlbüro: Neben den 5 Mitgliedern wählt der Gemeinderat auch 5 Ersatzmitglieder. Der Präsident des Wahlbüros bestimmt mit dem Gemeindepräsidenten die weiteren Stimmbürger, die zur Auszählung beizuziehen sind.

h) Personalausschuss, bestehend aus Gemeindepräsident, Gemeinde-Vizepräsident, Verwaltungsleiter

3 Die Ortsparteien sind bei der Nomination der Kommissions- und Wahlbüromitglieder angemessen zu berücksichtigen

Befugnisse der Kommissionen

§ 42

1 Die Aufgaben und Befugnisse der Kommissionen sind in der Gesetzgebung und den Reglementen und Pflichtenheften festgehalten.

2 In den Reglementen und Pflichtenheften können einzelnen Kommissionsmitgliedern besondere Aufgaben und Befugnisse (Ressorts) zugeteilt werden.

Beschlussfähigkeit

§ 43

1 Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder Ersatzmitglieder anwesend sind.

2 Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

5. BEHÖRDENMITGLIEDER, BEAMTE- UND ANGESTELLTE

Dienstverhältnis

§ 44

1 In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben.

2 Der Gemeinderat erlässt ein Funktionendiagramm und für jede Stelle ein Pflichtenheft. Darin werden die Aufgaben und Kompetenzen im Detail geregelt.

Gemeindepräsident

§ 45

1 Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeschäfte und koordiniert die Tätigkeit der einzelnen Ressorts.

2 Ihm untersteht der Verwaltungsleiter. Die übrigen Unterstellungsverhältnisse stellt der Gemeinderat in einem Organigramm dar.

3 Die Befugnisse des Gemeindepräsidenten im Inventurwesen können vom Gemeinderat einer besonderen Amtsstelle mit eigener Verantwortung (Inventurbeamter) übertragen werden.

4 Der Personalausschuss nimmt seine Pflichten im Rahmen der Dienst- und Gehaltsordnung wahr.

Verwaltungsleiter (Gemeindeschreiber)

§ 46

Der Verwaltungsleiter

- a) führt die Gemeindeverwaltung und das Gemeindepersonal
- b) führt den Schriftverkehr der Gemeinde
- c) koordiniert die Geschäftstätigkeit des Gemeinderates

§ 47

Der Bereichsleiter Finanzen/Kanzlei führt

- a) die Gemeindekanzlei
- b) die Administration
- c) das Bestattungswesen
- d) den Finanzhaushalt
- e) das Gemeindesteuerregister

§ 48

Der Bereichsleiter Bau ist für folgende Aufgaben verantwortlich:

- a) Vollzugsmassnahmen bei allen Erschliessungen von Strassen, Kanalisationen, Wasserleitungen und Beleuchtungen sowie deren Ersatz
- b) Aufgaben gemäss Wasserreglement
- c) die Baupolizei
- d) das Verkehrswesen
- i) das Quartierwesen
- f) Leitung Werke/Dienste (inkl. Winterdienst, Friedhofdienst, Unterhalt öffentlicher Anlagen und Räume)

§ 48A

Aufgehoben

§ 48B

1 Die Schulleitung leitet die Primarschule, die Kindergärten, sowie das Schulsekretariat im operativen Bereich und setzt die strategischen Vorgaben des Gemeinderates um.

§ 48C

Der Gemeinderat wählt die Person, die eine in den §§ 47 bis 48B beschriebenen Stellen innehat, als Verwaltungsleiter nach § 46.

§48D

Zuständigkeit für Beglaubigungen

1 Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten, sowie von Abschriften und Auszügen privater Natur sind der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin und der Verwaltungsleiter oder die Verwaltungsleiterin zuständig.

2 Zusätzlich wird diese Zuständigkeit dem Vizepräsidenten oder Vizepräsidentin und der Verwaltungsleiter-Stellvertretung eingeräumt.

6. FINANZHAUSHALT

Finanzplan

§ 49

Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.

§49A

Internes Kontrollsystem

1 Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

2 Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

Budget

§ 50

Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis am 30. November zu unterbreiten.

Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

§ 51

Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 200'000.00 pro Fall und wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 40000 pro Fall übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

Rechnungsprüfung

§ 52

1 Die Rechnungsprüfung wird durch eine externe Revisionstelle vorgenommen.

2 Die Rechnungsprüfung richtet sich nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes und des darauf basierenden Rechnungslegung- bzw. Revisionsmodell.

3 Die externe Revisionsstelle überprüft das finanzielle Verhalten des Gemeinderates, der Kommissionen, der Gemeindeverwaltung und der Gemeindefunktionäre insbesondere auf Einhaltung der Kredite, Erstellung von Abrechnungen und Einholung von Steuern, Gebühren und Subventionen. Sie kann dazu Akten einsehen und Auskünfte einholen. Allfällige Beanstandungen teilt sie dem Gemeinderat mit.

7. ZUSAMMENARBEIT DER GEMEINDEN

§ 53

Die Einwohnergemeinde kann öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen und Zweckverbänden beitreten. Der Bei- und Austritt obliegt der Kompetenz der Gemeindeversammlung.

8. BESCHWERDERECHT

Gemeindeinternes Beschwerderecht

§ 54

1 Wer von einer Verfügung, einem Beschluss, einem Entscheid oder Beschwerdeentscheid eines Beamten, Angestellten mit entsprechender Kompetenz- oder einer Kommission der Gemeinde berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse nachweist, kann beim Gemeinderat Beschwerde erheben.

2 Die Beschwerde ist auch zulässig wegen Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung.

3 Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Beschwerden an den Regierungsrat und an das Departement

§ 55

1 Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse.

2 Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Rechts

§ 56

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 25. April 1973 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Inkrafttreten

§ 57

1 Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt worden ist, auf Beginn der Amtsperiode 1993/97 in Kraft. 1) 2) 3)

1) Inkrafttreten der Änderungen vom 3. Juli 1997 nach Genehmigung durch den Kanton auf Beginn der Amtsperiode 1997/2001. Für Wahlen, die für diese Amtsperiode vorzunehmen sind, werden sie sofort wirksam.

2) Inkrafttreten der Änderungen vom 03. April 2001 am 31. Juli 2001

3) Die Änderungen der §§ 23, 38, 39 Bst. E, 44, 45, 46, 46A, 47 und 48A vom 24.06.2003 treten rückwirkend auf den 01. Januar 2003 in Kraft.

Die Änderungen der §§ 30, 33, 35, 36, 39 Bst. i, j, k und m, 40, 41, 43 und 51 vom 24. Juni 2003 treten am 01. August 2005 in Kraft.

Wahlen für die auf den 01. August 2005 neuorganisierten Behörden finden jedoch bereits erstmals zu Beginn des Jahres 2005 im Hinblick auf die geänderte Gemeindeordnung statt.

Das am 31. Juli 2005 endende Beamtenverhältnis des Bereichsleiters/der Bereichsleiterin Bau wird ab dem 01. August 2005 als öffentlich-rechtliches Angestelltenverhältnis weitergeführt.

Das am 31. Juli 2005 endende Beamtenverhältnis des Staatssteuerregisterführers/der Staatssteuerregisterführerin wird beendet. Die Aufgaben werden ab dem 01. August 2005 durch den Bereichsleiter/die Bereichsleiterin Finanzen wahrgenommen.

Die Änderungen der §§ 37A,39,41,46A, 47,48,, 48A, 48B, 48C treten am 1. Januar 2011 in Kraft.

2 Die Teilrevision der §§ 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 2 lit. h, 11 Abs. 1 und 2, 12, 13, 14, 21 Abs. 1, 23 Abs. 1, 28, 30 lit. a, 36, 39 lit. j und k, 40 Abs. 7, 41 Abs. 2, 43 Abs. 1, 45 Abs. 4, 48, 48A, 48B, 48D, 49, 49A, 50, 51, 52, 53, 54 Abs. 1, 55 Abs. 1 und 57 Abs. 1 und 2 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist auf den 1. Januar 2022 in Kraft

GENEHMIGUNG

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Hägendorf genehmigt am 01. März 1993

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Hägendorf genehmigt am 31. März 1993

Der Gemeindepräsident:
sig. Urs Schärer

Der Gemeindeschreiber:
sig. Max Rötheli

Vom Regierungsrat laut RRB Nr. 1939 genehmigt am 01. Juni 1993

Der Staatsschreiber:
Konrad Schwaller

ÄNDERUNGEN

Änderungen aufgrund der Auflösung der Friedhofkommission § 40 Abs. 3 Punkt 9, § 41 lit. o und § 42 Punkt 4.2.15

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Hägendorf genehmigt am 16. August 1994

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Hägendorf genehmigt am 22. September 1994

Der Gemeindepräsident:
sig. Hugo von Arx

Der Gemeindeschreiber:
sig. Max Rötheli

Änderungen aufgrund der Auflösung der Staatssteuernkommission § 40 Abs. 3 Punkt 8, § 41 lit. i und § 42 Punkt 4.2.10

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Hägendorf genehmigt am 21. November 1994

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Hägendorf genehmigt am 21. Dezember 1994

Der Gemeindepräsident:
sig. Hugo von Arx

Der Gemeindeschreiber:
sig. Max Rötheli

Änderungen von § 40 Abs. 3 Ziff. 9, § 41 Abs. 1 lit. g, § 41 Abs. 2 lit. b, § 42 4.2.8, § 46 und § 48

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Hägendorf genehmigt am 20. Mai 1996

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Hägendorf genehmigt am 02. Juli 1996

Der Gemeindepräsident:
sig. Hugo von Arx

Der Gemeindeschreiber:
sig. Max Rötheli

Vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss Nr. 1853 vom 13. August 1996

Änderungen von § 3 Abs. 2 lit. h, § 10, § 11, § 12, § 17, § 18, § 21 Abs. 1, § 30, § 31, § 33, § 34, § 35, § 36, § 38, § 39, § 40 Abs. 3, § 41, § 42, § 45, § 52

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Hägendorf genehmigt am 26. Mai 1997

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Hägendorf genehmigt am 03. Juli 1997

Der Gemeindepräsident:
sig. Hugo von Arx

Der Gemeindeschreiber:
sig. Max Rötheli

Vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss Nr. 2208 vom 09. September 1997

Änderung von § 40 Abs. 3 Ziff. 7 und § 41 Abs. 3

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Hägendorf genehmigt am 30. März 1998

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Hägendorf genehmigt am 12. Mai 1998

Der Gemeindepräsident:
sig. Hugo von Arx

Der Gemeindeschreiber:
sig. Max Rötheli

Vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss Nr. 2595 vom 22. Dezember 1998

Änderung von § 40 Abs. 3 und § 41 Abs. 1, Abs. 2
Diese Änderungen treten am 31. Juli 2001 in Kraft.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Hägendorf genehmigt am 19. März 2001

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Hägendorf genehmigt am 03. April 2001

Der Gemeindepräsident:
sig. Hugo von Arx

Der Gemeindeschreiber:
sig. Max Rötheli

Vom Departement des Innern genehmigt am 19. April 2001

Änderung der §§ 23, 30, 33, 35, 36, 38 bis 41, 43 bis 48, 51 und 57 sowie Ergänzungen mit §§ 46A und 48A.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Hägendorf genehmigt am 12. Mai 2003

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Hägendorf genehmigt am 24. Juni 2003

Der Gemeindepräsident:
sig. Hugo von Arx

Der Verwaltungsleiter:
sig. Urs Studer

Vom Departement des Innern genehmigt am 01. September 2003

Änderung der §§ 14, 23, 30, 40, 41 und 52.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Hägendorf genehmigt am 14. März 2005

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Hägendorf genehmigt am 31. März 2005

Der Gemeindepräsident:
sig. Hugo von Arx

Der Verwaltungsleiter:
sig. Urs Studer

Vom Departement des Innern genehmigt am 06. Juli 2005

Änderung der §§ 40 und 41.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Hägendorf genehmigt am 10. November 2008

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Hägendorf genehmigt am 16. Juni 2009

Der Gemeindepräsident:
sig. Hugo von Arx

Der Verwaltungsleiter:
sig. Urs Studer

Vom Departement des Innern genehmigt am 20. August 2009

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Hägendorf genehmigt am 6. November 2010

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Hägendorf genehmigt am 9. Dezember 2010

Änderungen der §§ 23, 37A, 39, 41, 46A, 47, 48, 48A, 48B, 48C

Der Gemeindepräsident:
sig. Albert Studer

Der Verwaltungsleiter:
sig. Urs Studer

Vom Departement des Innern (ohne § 23 Abs. 3) genehmigt am 20. Januar 2011

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Hägendorf genehmigt am 25. Oktober 2021

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Hägendorf genehmigt am 9. Dezember 2021

Änderungen der §§ 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 2 lit. h, 11 Abs. 1 und 2, 12, 13, 14, 21 Abs. 1, 23 Abs. 1, 28, 30 lit. a, 36, 39 lit. j und k, 40 Abs. 7, 41 Abs. 2, 43 Abs. 1, 45 Abs. 4, 48, 48A, 48B, 48D, 49, 49A, 50, 51, 52, 53, 54 Abs. 1, 55 Abs. 1 und 57 Abs. 1 und 2

Der Gemeindepräsident:
sig. Andreas Heller

Der Verwaltungsleiter:
sig. Ulrich Ungethüm

Vom Departement des Innern genehmigt am xx. Januar 2022